

# Hygienekonzept für Gottesdienste in der Stephanskirche Schenefeld (Stand: 13.08.2021)

## **Rechtliche Rahmenbedingungen:**

- Aktuelle Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein

## **Weitere Rahmenbedingungen:**

- Aktuelle Handlungsempfehlungen der Nordkirche

## **Voraussetzungen:**

- Für die Kirche wird eine Fläche von 180 qm errechnet
- Für die Kirche ist laut Kirchenkreis („Kirchenquartett 2020“) eine Gesamtplatzzahl von 300 Personen berechnet. Eine erlaubte Auslastung zu 50% ergibt 150 Personen.
- Im Kirchenschiff sind 22 Bankreihen sowie eine Querbank unter der Empore geöffnet
- Die Seitenempore wird mit 5 Plätzen geöffnet

## **Ziel:**

Sonntägliche Gottesdienste und Gottesdienste zu besonderen Anlässen können stattfinden, unter Umständen mehrere Gottesdienste über den Tag verteilt. Dabei hat der Schutz der Gesundheit von Teilnehmenden und Mitarbeitenden höchste Priorität. Folgende Maßnahmen sollen dafür Sorge tragen:

## **Sitzordnung und Mund-Nasenschutz:**

- Abweichung vom Abstandsgebot, da folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze werden besetzt (maximal 150).
- Die Sitzplätze vor und hinter jedem Teilnehmer (bzw. Personen eines Haushaltes oder einer Kohorte) bleiben frei (s. anhängender Kirchenplan, sog. Schachbrettmuster)
- Alle Teilnehmer haben eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Diese darf zur Entgegennahme des Abendmahls kurz abgenommen werden.
- Leiter der rituellen Veranstaltung (zum Beispiel Pastorin oder Pastor) und auch die jeweils sprechende Person müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Der Gemeindegesang ist mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet.

## **Zur Hygiene:**

- Verhaltensregeln für den Gottesdienst werden durch Aushänge, Homepage, Newsletter u.ä. im Vorhinein kommuniziert.
- Schilder im Schaukasten und an der Kirchentür erklären die Verhaltensregeln für ankommende Teilnehmende schon im Vorwege
- Die Küster der Gottesdienste kommunizieren klar die Verhaltensregeln
- Beim Einlass wird auf Abstand geachtet

- Teilnehmende müssen sich vor dem Gottesdienst an bereit gestellten Ständer die Hände desinfizieren
- Es wird auf die Maskenpflicht hingewiesen, Ersatzmasken liegen bereit. Folgende Standards gelten: medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3
- Nach jedem Gottesdienst werden alle Gebrauchsgegenstände und Bänke desinfiziert. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Gesundheitsamt auf Nachfrage vorzulegen
- Gesangbücher werden nicht verteilt. Entweder wird der Beamer benutzt oder Zettel vorher auf den entsprechenden Plätzen ausgeteilt und im Anschluss vernichtet
- Menschen mit Krankheitssymptomen werden nicht eingelassen
- Sitzpolster sowie Gesangbücher wurden entfernt
- Belüftung der Räume findet in regelmäßigen Abständen statt
- Die Teilnehmenden betreten die Kirche durch den Haupteingang und verlassen diese durch den Notausgang auf der gegenüberliegenden Seite des Kirchenschiffes (Einbahnstraßenprinzip der Wege)

#### **Musikalische Darbietung:**

- Berufsmusiker und Personen mit einem aktuellen negativen Testnachweis (höchstens 24 Stunden alt), vollständigem Impf- oder Genesenennachweis müssen während einer musikalischen Darbietung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Bei Aktivitäten mit einer höheren Tröpfchenentwicklung, z.B. Singen oder Spielen von Blasinstrumenten sind erhöhte Abstände (2,5 m zu allen anderen Anwesenden) einzuhalten
- Für die Nutzung von Blasinstrumenten sind Einweggefäße zur Sammlung des Kondenswassers bereitzuhalten. Diese werden nach Ende des Gottesdienstes entsorgt. Gemeinsam genutzte Notenständer und andere Gegenstände werden anschließend desinfiziert.

#### **Was wir nicht tun:**

- Hände reichen oder Umarmen
- Kirchenkaffee oder ähnliches anbieten
- Menschentrauben bilden

#### **Geltung:**

- Die für die jeweiligen Gruppen/Veranstaltungen zuständigen Gruppenleiter/Veranstaltungsleiter sind für die Einhaltung des Hygienekonzepts verantwortlich. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.
- Es gelten jederzeit die aktuellen Verordnungen Schleswig-Holsteins. Die Veranstaltungsleitung hat sich über die aktuelle Lage zu informieren.